

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens**

In der Anlage wird der Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens zur Genehmigung vorgelegt.

Mit der Verordnung (EU) 2022/576, ABl. Nr. L 111 vom 8.4.2022, S. 1, wurde in die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, (im Folgenden: SanktionenVO) ein neuer Art. 5k eingefügt. Gemäß Art. 5k Abs. 1 SanktionenVO ist es verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen an Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation zu vergeben bzw. öffentliche Aufträge oder Konzessionen mit solchen „weiterhin zu erfüllen“. Diese Verbote sind am 9. April 2022 in Kraft getreten; Altverträge, die vor dem 9. April 2022 abgeschlossen wurden, können noch bis 10. Oktober 2022 weitererfüllt werden. Gemäß Art. 5k Abs. 2 SanktionenVO können jedoch für bestimmte, taxativ genannte Leistungen „die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen“.

Für den Bereich des öffentlichen Auftragswesens soll die Bundesministerin für Justiz für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß Art. 5k Abs. 2 SanktionenVO in Österreich zuständig gemacht werden (vgl. den Initiativantrag 2826/A, 1704 BlgNR XXVII. GP). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Bundesregierung eine „Globalausnahmegenehmigung“ in Form einer Verordnung erlassen kann. Die Vorbereitung einer derartigen Verordnung obliegt der Bundesministerin für Justiz.

Nach dem Muster der deutschen Globalgenehmigung (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, [BAFA] – Allgemeine Genehmigung Nr. 31 vom 22.6.2022) soll auch in

Österreich eine Globalausnahmegenehmigung für alle in Art. 5k Abs. 2 SanktionenVO gelisteten Tatbestände erteilt werden. Aufgrund von potenziellen Meldeerfordernissen an die Europäische Kommission sollen die in Anspruch genommenen Ausnahmegenehmigungen der Bundesministerin für Justiz zur Kenntnis gebracht werden, um einen Überblick zu wahren.

Aufgrund der Dringlichkeit (Abwicklungsverbot für „Altverträge“ ab dem 10. Oktober 2022) wurde der Verordnungsentwurf einem kurzen internen Begutachtungsverfahren mit den hauptbetroffenen Ressorts (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Bundesministerium für Finanzen und Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst) und den in der Arbeitsgruppe „Vergabe“ vertretenen Ländern unterzogen. Die entsprechenden Rückmeldungen wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Diese Verordnung wäre spätestens am 9. Oktober 2022 im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens genehmigen.

8. Oktober 2022

Dr. Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin